

kleiner Beträge tritt ein oder einzelne größere. Uebrigens beweist die Gesamtzahl der Beträge, aus denen die christlichen Gewerkschaften beteiligt waren und die 1284 (gegenüber 1122 in 1911) betrug, daß die Tarifverpflichtung für die christlichen Gewerkschaften trotzdem noch ständig im Steigen begriffen ist.

Die materiellen Erfolge der Bewegungen sind in einer besonderen Tabelle des Jahresberichts dargestellt. An Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen pro Woche erzielten die Bergarbeiter für 2766 Mitglieder 1.20 - 7.80 Mk. und für 836 Mitglieder 1 1/2 - 6 Stunden; Metallarbeiter für 4.540 Mitglieder 0.50 - 9.00 Mk. und für 3007 Mitglieder 1/2, 4 Stunden; Textilarbeiter für 5296 Mitglieder 1.00 - 3.00 Mk. und für 334 Mitglieder bis 5 Stunden; Staats-, Gemeinde- und Verkehrsarbeiter für 10.017 Mitglieder 1.20 - 3.00 Mk. und für 2885 Mitglieder bis 6 Stunden; Holzarbeiter für 4202 Mitglieder 0.60 - 1.30 Mk. und für 3069 Mitglieder 1/2 - 6 Stunden; Stein- und Zementarbeiter für 2837 Mitglieder 0.60 - 3.00 Mk.; Tabakarbeiter für 1721 Mitglieder 0.30 - 1.00 Mk. und für 8 Mitglieder 3 - 5 Stunden; Lederarbeiter für 508 Mitglieder 1.00 - 5.00 Mk. und für 135 Mitglieder 2 - 6 Stunden; Schneider für 1883 Mitglieder 1.50 - 3.00 Mk. und für 49 Mitglieder 6 Stunden; Maler für 175 Mitglieder 1.00 - 2.50 Mk.; Bauhansangehörige für 300 Mitglieder 1.25 - 10.00 Mk.; Nahrungs- und Genussmittelindustriearbeiter für 119 Mitglieder 1.32 - 1.80 Mk. und für 77 Mitglieder 1 - 6 Stunden; Graphischer Zentralverband für 500 Mitglieder 1.00 Mk. und für 223 Mitglieder 1/2 - 1 Stunden. In diesen Verbesserungen bezüglich Lohn und Arbeitszeit kommen noch die sonstigen Erfolge, die sich in Zahlen nicht wiedergeben lassen, wie Abwehr von Verschlechterungen, Zuschläge für Überarbeit, Gewährung von Urlaub, Errichtung von Arbeiterauschüssen, Reformen der Arbeitsordnungen, Verbesserungen des Krankenentwessens, Rückgängigmachung von Maßregelungen usw.

In diesen Angaben handelt es sich ausschließlich um Lohnerhöhungen und Verkürzungen der Arbeitszeit. Jede zahlenmäßige Statistik muß sich gezwungenermaßen hierauf beschränken, während die vielen Erfolge grundsätzlicher Natur, dann diejenigen auf dem Gebiete der Sozial-Hygiene, des Bildungswesens, der fachlichen Anleitung, wie überhaupt alles, was die Arbeits- und Lebensbedingungen des Arbeiters betrifft, aber nicht in Zahlen darstellbar ist, notwendigerweise hintangelassen werden muß. Ebenso ist es mit der Abwehr von Verschlechterungen, den Verbesserungen von Werkzeug und Arbeitsgeräten, wie überhaupt mit alledem, was den Arbeitsprozeß für den Arbeiter erleichtern kann. Einzelne Verbände haben auch in dieser Beziehung Angaben gemacht. Interessant ist namentlich, was die Textilarbeiter über die verhängten Lohnkürzungen schreiben: Für 122 Mitglieder wurde eine Lohnreduzierung bis zu 1 Mk. für 23 Mitglieder eine solche bis zu 2 Mk. und für 97 Mitglieder eine solche bis zu 3 Mk. pro Woche verbündet. Von dem gleichen Verband wird berichtet, daß für 232 Mitglieder ein Sommerurlaub von 3 - 6 Tagen (je nach der Dauer der Beschäftigung) erzielt wurde. Andere Verbesserungen betrafen die Art der Entlohnung, von Urlaubsgewährung, die mehr und mehr zu einer künftigen Kultur wird, berichten auch die Staats- und Gemeindearbeiter, denen im übrigen bei einer Reihe von Bewegungen die Einführung von Arbeiterauschüssen gelang. Die Tabakarbeiter erzielten für 58 Mitglieder einen jährlichen Urlaub von 4 Tagen, sowie die Übernahme der ganzen Versicherungsbeiträge zu Lasten des Arbeitgebers. In 11 Fällen wurde besseres Material, in 2 bessere Behandlung, in 3 weiteren freie Zurücknahme des Materials und in 10 sonstigen Fällen andere Verbesserungen zugesichert. Die Nahrungs- und Genussmittelindustriearbeiter verzeichnen die Reineinführung von 2 - 6 Tagen Ferien für 304 Mitglieder. Die Gärtner schließlich erreichten verschiedentlich die Abschaffung des Kost- und Logiswessens und damit einen zweifellosten Fortschritt in den beruflichen Verhältnissen.

So war denn die Tätigkeit der christlichen Gewerkschaften auch im Berichtsjahr zur Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder wieder eine umfassende und erfolgreiche. Das muß für jeden christlichen Gewerkschaftler ein Ansporn sein, für die weitere Stärkung unserer Bewegung jederzeit einzutreten.

Der Reichstarifvertrag im Maßschneidergewerbe.

Zur Vervollständigung unserer bisherigen Mitteilungen über die Vorarbeiten zum Reichstarifvertrag bringen wir heute, nachdem wir in voriger Nummer das Wesentliche aus den Anträgen des Abw, insbesondere den Wortlaut des Hauptvertrages zur Kenntnis unserer Mitglieder brachten, in der vorliegenden Nummer noch die weiteren Anträge des Abw zum Ausdruck.

Die Fassung und der Wortlaut des Reichstarifvertrages ist unter Anlehnung an den Generalantrag neu zu vereinbaren. Entwurf Beilage 1, 1.

Es ist ein Tarifindex zu vereinbaren, auf dessen Grundlage der Index aller Tarife festgesetzt wird. Entwurf Beilage 1, 2. (Grundlage und Stundenlöhne.)

Das Lohnarbitrium für die Herrenmajordameerei ist einer Revision zu unterziehen. Interanträge Beilage 1, 3.

Es ist ein Lohnarbitrium für die Hauswirtschneidererei zu vereinbaren. Beilage 1, 4.

Es ist ein Lohnarbitrium für die Damenmajordameerei zu vereinbaren. Entwurf Beilage 1, 5.

Es sind Erhebungen zu veranstalten und zu vergleichen über die Verschiedenheit und den Umfang der Forderung oder Entschädigung der Wagnutaten; gleichzeitig soll die Höhe der geleisteten Entschädigungen festgesetzt werden. Siehe Beilage 2, 1.

Desgleichen über den Umfang der vorhandenen reinen Zappeltarife und die darauf bezughabenden Bestimmungen der Tarife. Siehe Beilage 2, 2.

Desgleichen über den Umfang der Interartefize und der diesbezüglichen Bestimmungen. Siehe Beilage 2, 3.

Desgleichen über den Umfang und die Höhe der vorhandenen Seimarbeiterzuschläge und die darauf bezughabenden Ausführungsbestimmungen in den Tarifen. Siehe Beilage 2, 4.

Desgleichen über die Länge der Arbeitszeit in allen Tarifen. Siehe Beilage 2, 5.

Es sind Erhebungen zu veranstalten und zu vergleichen über nachfolgende Fragen und Punkte:

1. Inwiefern und wie wird die zweite Probe Pof. 73, 74, 75 bezahlt?

2. Wieviel Faschen gehören zum Großstück?

3. Wie hoch wird die Fische beim Großstück bezahlt? In welchem Verhältnis steht der Lohn der Fische zum Stundenlohn?

4. Inwiefern wird der seidene Klappenbesatz Pof. 85, 86, 87, 89, 90 bezahlt?

5. Inwiefern und wie wird das Seidenfutter Pof. 92, 93, 94 bezahlt?

6. Inwiefern wird das Durchnähen der Knanten Pof. 98 bezahlt?

7. Welche Bestimmungen betreffen das Hebersteppen der Ralte in den einzelnen Tarifen?

8. Inwiefern und wie wird der blinde Armeleisch Pof. 119, der offene Armeleisch Pof. 120 und der kurze Armeleisch Pof. 122 bezahlt?

9. Inwiefern und wie wird der lose Armeleisch Pof. 123, 124, 125 bezahlt?

10. Inwiefern und wie wird der Müdenleisch bei Soffos Pof. 123 bezahlt?

11. Welche Bestimmungen regeln die Bezahlung der Ralten und Gürtel?

12. Inwiefern und wie wird Seidenfutter Pof. 145 bezahlt?

13. Inwiefern und wie werden Doppellöcher Pof. 174 und Gumpenlöcher Pof. 175, Schweißblätter Pof. 177, Trauerlöcher Pof. 179, Mundspange Pof. 180 und Hebermaß Pof. 182 bezahlt?

14. Inwiefern und wie werden Proben bei Weiten Pof. 198, 199 bezahlt?

15. Inwiefern und wie wird das Durchnähen der Knanten Pof. 202 bezahlt?

16. Inwiefern und wie wird das Einfassen der Knanten mit Sand Pof. 204 und das Vorderen der Knanten mit doppelt Sand Pof. 208 bezahlt?

17. Wie viel Faschen gehören zur Beize? Wie hoch wird die Fische im Verhältnis zum Stundenlohn bezahlt?

18. Inwiefern und wie werden Proben bei Dosen Pof. 256, 257, 258, 259 bezahlt?

19. Wie viele Faschen gehören zur Dose? Wie hoch ist der Lohn zum Stundenlohn?

20. Wie hoch ist der Lohnsatz für die Positionen 268, 269, 270, 273, 274?

21. Inwiefern und wie wird Schrittschlag Pof. 278, Doppelschlag, Pof. 283, Fortsch Pof. 286 und 287, Hebermaß Pof. 294 bezahlt?

22. Wo stehen die Wochenlöhne, Tagelöhne und Stundenlöhne und wo steht gemischte Entlohnung?

23. Wie lange und wo gibt es Pausen?

24. Wie hoch ist der Stundenlohn der Stückschneider?

25. Wie hoch ist der Stundenlohn der Aenderungs-schneider?

26. Wie hoch ist der Stundenlohn der Reparatur-schneider?

27. Wie hoch sind die Hebermaßzuschläge?

28. Sämtliche Städte sind auf Grund ihres Tarifindex (Grundlöhne und Stundenlöhne) zu ordnen. Beilage 2 B 11.

29. Anhanden der Ordnung nach dem Tarifindex ist die Danbarbeitsleistung festzustellen. Beilage 2 B.

Tarif-Index.	
a) Stückerlohn.	
Man addiert:	
1. Lohn für 1 Gebrod (Pof. 4).	
2. " " 3 Jaffets (Pof. 9).	
3. " " 1 Smoling (Pof. 18).	
4. " " 10 Soffos (Pof. 22).	
5. " " 1 Sommerpalmet (Pof. 38).	
6. " " 1 Winterpalmet (Pof. 37).	
7. " " 20 Dosen mit 3 Faschen (Pof. 247).	
8. " " 20 Weiten (Pof. 184).	

und zählt hinzu
17 mal Normtur für die Großstücke.
40 mal Normtur für die Kleinstücke.

b) Zeitlohn.
Lohn für 10 Arbeitsstunden der Stück- und Aenderungs-schneider (Pof. 332) und
Lohn für 10 Arbeitsstunden der Reparatur-schneider (Pof. 333).

Antrag des Lohnarbiters betreffend.
Es wird beantragt:

1. die Pof. 163a als Pof. 164 - Pof. 164 als Pof. 165 - Pof. 164a als Pof. 166 - Pof. 165 als Pof. 167 - Pof. 166 als Pof. 168 - Pof. 167 als Pof. 169 - Pof. 167a als Pof. 170 und die folgenden Nr. je um drei Nummern vorwärts laufend im Lohnarbitrium aufzuführen;

2. Pof. 181 mit dem Zusatz zu versehen: „ausgenommen alle Arten Idealmetrierungen“;

3. bei Pof. 92, 93 und 94 hinzuzusetzen: „einschließlich des in Pof. 145 vorgesehene Vertrages“.

Anf das Schiedsgerichtsverfahren beziehen sich folgende Anträge:

1. Das Schiedsgerichtsverfahren betreffend:
Es wird beantragt: Einen gemeinsamen Kommentar herauszugeben. Als Grundlage für die Beratung derselben wird der bereits vom Abw. ausgearbeitete Kommentar in Vordruck gebracht.

2. Geschäftsordnung des Reichsschiedsgerichts betreffend:
Es wird beantragt, zu 1 (Anrufung) folgenden Schlusssatz einzufügen: „Nebweide Klagen, welche sich auf einen Irrtum in der Drucklegung oder in der Niederschrift des Tarifes berufen, gelten 3 Monate nach dem Tage der Tarifausgabe als verjährt und können weder vor dem Reichsschiedsgericht noch vor dem Gau- und Kreischiedsgericht verhandelt werden.“

Dinsichtlich des Schiedsgerichtsverfahrens und der Geschäftsordnung der Gau-schiedsgerichte und des Reichsschiedsgerichtes stellt der Abw. folgende Änderungsanträge. (Die durch den Druck hervorgerufenen Stellen betreffen die Änderungen des bisherigen Textes bzw. die in Vordruck gebrachten Zusätze.)

A. Schiedsgerichtsverfahren.

§ 1. Zur Durchführung des Tarifvertrages, sowie zur Schlichtung von Streitigkeiten, die aus der Reichstarifverpflichtung, dem Tarifvertrage und dem Arbeitsvertrage entstehen, sind folgende Instanzen vorzugeben:

1. Die Ortsvorsitzenden der Vertragsparteien.
2. Die Ortschiedsgerichte.
3. Die Gau-schiedsgerichte.
4. Das Reichsschiedsgericht.

§ 2. Beschwerden über Nichtinhaltung der tarifvertraglichen Bestimmungen sind innerhalb 14 Tagen nach der betreffenden Lohnzahlung oder nach dem Eintreten der Differenz dem Ortsvorsitzenden der Vertragspartei, welchem das beschwerdeführende Mitglied angehört, zu unterbreiten. Von der rechtzeitig eingegangenen Beschwerde ist dem Vorsitzenden des andern Vertragspartei innerhalb 48 Stunden schriftlich unter Vorlegung des Sachverhaltes Kenntnis zu geben. Beschwerden, welche nach der festgesetzten Frist einlaufen, gelten als verjährt.

§ 3. Die Erledigung von Beschwerden über Nichtinhaltung von tarifvertraglichen Bestimmungen und die Schlichtung aller damit zusammenhängenden Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der Vertragspartei kann durch persönliche Aussprache der beiderseitigen Ortsvorsitzenden ohne Hinzuziehung weiterer Mitglieder erfolgen. Wenn sich die Vorsitzenden nicht einigen können, so wird der bett. Fall dem Ortschiedsgericht zur Erledigung überwiesen.

§ 4. Kann sich das Ortschiedsgericht über einen Streitfall nicht einigen, oder wird gegen den Entscheid desselben Berufung eingelegt, so ist der Streitfall dem Gau-schiedsgericht zur Entscheidung zu überweisen. Die Anrufung ist schriftlich beim Hauptvorstand jener Organisation einzureichen, welcher der Berufende angehört.

Die Gau-schiedsgerichte werden für bestimmte in sich abgeschlossene Bezirke gebildet. Die Leitung wird einem unparteiischen Vorsitzenden übertragen. Auf die Gau-schiedsgerichte finden die Bestimmungen der Reichsjustizsprachordnung über das förmliche Verfahren Anwendung.

§ 5. Wenn zwischen der Ortsgruppe des Abw. und einer Filiale eines der Gewerkschaften Meinungsverschiedenheiten entstehen, so ist hierfür das Reichsschiedsgericht zuständig. Ausgenommen werden hiervon jene Streitfälle, welche gemäß § 2 von einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitnehmern anhängig gemacht wurden. Auch auf das Reichsgericht findet die Reichsjustizsprachordnung Anwendung.

§ 6. Die Schiedssprüche der Gau-schiedsgerichte und des Reichsschiedsgerichtes sind für beide Teile bindend. Keine Partei ist berechtigt, im Falle von Streitigkeiten vor oder nach dem Eingreifen der vorgerechneten Organe Arbeits einstellen (Streiks, Aussperrungen) oder Sperrern zu verfügen. Diese dürfen nur dann in Anwendung ge-

bracht werden, wenn eine der Parteien sich weigert, den Schiedsgericht anzuerkennen, begn. danach zu handeln. Das Niederlegen der Arbeit ohne Anrufung des Schiedsgerichtes oder während ihrer Vermittlungstätigkeit ist daher ebenso strafwürdig wie die Entlassung eines Geschw. wegen ordnungsmäßiger Seitendmachung einer tauglichen Fortsetzung.

Sinnlich der Geschäftsordnung der Schiedsgerichte und des Reichsschiedsgerichtes stellt der „Abw.“ folgende Abänderungsanträge:

B. Geschäftsordnung d. Schiedsgerichte.
1. Anrufung.

Die Anrufung des Schiedsgerichtes als Berufungs- oder Schiedsinstanz erfolgt innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Protokolles der Sitzung des Ortschiedsgerichtes; geschieht dies nicht, ist das Urteil rechtskräftig. Die Anrufung ist schriftlich beim Hauptvorstand jener Organisation einzureichen, welcher der Berufende angehört. Der vollständige Hauptvorstand überweist die Angelegenheit dem Vorsitzenden des betreffenden Schiedsgerichtes und gibt gleichzeitig hieran dem Hauptvorstand der Gegenpartei Nachricht. Insofern einer der Hauptvorstände einen Fall als grundsätzlicher oder allgemeiner Natur trachtet und vor das Reichsschiedsgericht bringen will, verhängt er den Hauptvorstand der Gegenpartei und gleichzeitig das zuständige Schiedsgericht.

Das Urteil des Ortschiedsgerichtes ist beizulegen.
2. Einberufung.

Die Einberufung des Schiedsgerichtes erfolgt acht Tage nach der Anhängigmachung der Klage und soll nicht länger als drei Wochen verzögert werden, nachdem der Streitfall dem Schiedsgericht zur Erledigung überwiesen wurde. Die Einberufung der Parteien erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes schriftlich unter Bekanntgabe des Verhandlungslokales, des Tages und der Stunde. Die Einberufung muß mindestens drei Tage vor der Tagung des Schiedsgerichtes erfolgen.

Die Verhandlungen der bei dem Schiedsgericht anhängig gemachten Streitfragen kann auf länger als drei Wochen verschoben werden, wenn beide Parteien damit einverstanden sind.

C. Geschäftsordnung des Reichsschiedsgerichtes.
1. Anrufung.

Die Anrufung des Reichsschiedsgerichtes erfolgt durch den Hauptvorstand jener Organisation, deren Mitglied die klagende Partei ist. Die Anrufung wird innerhalb einer Woche an den Hauptvorstand der beklagten Partei gerichtet. Dem Anrufungsschreiben wird eine kurze Begründung der Sache und ein entsprechender Antrag beigelegt. Die Entscheidung des Hauptvorstandes unterliegen:

- a) die Fälle von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung, in welchen gegen das Urteil des Ortschiedsgerichtes Berufung eingelegt wurde.
- b) alle Streitfragen zwischen einer Ortsgruppe des Abw. und einer Filiale der Arbeitnehmerorganisationen über die Reichsarbeitsvertragsgemeinschaft, den Tarifvertrag und den Arbeitsvertrag.

2. Protokoll.

Das Reichsschiedsgericht bestimmt einen Protokollführer; dieser nimmt die Verhandlungen auf und fertigt das Protokoll aus. Innerhalb einer Woche nach der Urteilsverkündung muß eine Abschrift des Protokolls, welche über den Tatbestand, die Vernehmung, das Urteil und seine Begründung hinreichend Aufschluß gibt, an die beiderseitigen Hauptvorstände sämtlicher Organisationen eingesandt werden. Dieses Protokoll muß die Niederschriften des Vorsitzenden und der Schiedsrichter tragen.

Die Volksversicherung.

III.
Unsere Aufgaben.

Sollen die christlichen Gewerkschaften selbst eine Volksversicherungsgesellschaft bilden? Das geht nicht! Wir können nicht unser ganzes Interesse auf die Volksversicherung konzentrieren, sondern wäre auch die Basis gegenüber sozialdemokratischen Gewerkschaften und Konsumvereinen eine viel zu schmale. Wir könnten von unseren 350. bis 300.000 Mitgliedern nur einem bestimmten Bruchteil für die Versicherung gewinnen; damit wäre sie nicht hinreichend leistungs- und werbefähig. Ein weiterer Weg, über den man sich unterhalten mußte, war: sollen wir mit der bestehenden gemeinnützigen Versicherungskasse des Verbandes der katholischen Arbeitervereine Deutschlands, der „Leofasse“, ein Abkommen treffen und unseren Gewerkschaftern den Anschluß an diese Versicherung empfehlen? Dieser Weg erschien ebenfalls nicht gangbar. Zunächst ist die „Leofasse“ in der Hauptsache nur im Westen Deutschlands verbreitet; dann besteht auch keine Aussicht zu einer Einigung oder Verschmelzung zwischen der „Leofasse“ und der Sterbekasse des Verbandes der katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands. Weiter nimmt die Leofasse nur Katholiken auf und besteht eine ähnliche Einrichtung nicht innerhalb der evangelischen Arbeitervereine. Auch schien es nicht ratsam, die Mitglieder der christl. Gewerkschaften in der Frage der Volksversicherung für alle Zeiten konfessionell zu spalten. Ein dritter Weg, der noch in Frage kam, war: die Lösung der Volksversicherungsfrage mit einer großen, auf nationalem Boden stehenden gemeinnützigen Gesellschaft. Diesen Weg haben die christlichen Gewerkschaften gewählt. Im vorigen Jahre ist man alleseitig an die Lösung der christlichen Gewerkschaften herangetreten, um das Problem der gemeinnützigen Volksversicherung zu lösen.

Wir empfahlen die Abhaltung einer gemeinsamen Konferenz für alle an einer gemeinnützigen Volksversicherung interessierten Gruppen. Diese Konferenz hat denn auch am 25. November vor. J. in Berlin stattgefunden. Aus diesen und den späteren Verhandlungen ist nun folgendes entstanden: 30 Lebensversicherungsgesellschaften haben eine Aktiengesellschaft auf gemeinnütziger Grundlage gebildet. Diese Gesellschaft trägt den Namen „Deutsche Volksversicherung-Aktiengesellschaft“ und hat ihren Sitz und die Geschäftsstelle in Berlin-W. 57, Bülowstraße 10. Die erwähnten 30 Versicherungsgesellschaften haben einen Organisationsfond von 1 Million Mark zinsfrei zur Durchführung der „Deutschen Volksversicherung-A.G.“, ein Grundkapital von 2 Millionen Mark für die D. V. A. G. gezeichnet. Von dem Jahresgewinn sind

mindestens 80 Prozent den Versicherenden wieder zuzuführen. Bis zu 10 Prozent der restlichen 20 Prozent können zur Bildung außerordentlicher Rücklagen (Reservefonds) verwendet werden. Erst aus dem dann verbleibenden Verträge ist eine Dividende auf das Grundkapital zu verteilen, die aber

für alle Zeit auf höchstens 4 Prozent beschränkt ist. In Wirklichkeit bedeutet die Zahlung dieser Dividende nicht mal eine Rückzahlung, sondern eine Erhöhung des jährlichen Reingewinns, weil das Grundkapital verzinslich angelegt ist und die Zinsen den Satz von 4 Prozent nicht unerheblich übersteigen. Außerdem sind durch die Veranschlagung des Grundkapitals Rückschlüsse der Versicherenden über Kürzungen der Versicherungsleistungen ausgeschlossen.

Eine Gewinnbeteiligung des Aufsichtsrates oder des Vorstandes findet nicht statt.

Der Aufsichtsrat übt sein Amt als unbefoltes Ehrenamt aus.

In Teilnahme an der Verwaltung sind die Versicherenden und die der Deutschen Volksversicherung A. G. angeschlossenen Organisationen in weitgehendem Umfange berechtigt. Die an den Aufgaben der „Deutschen Volksversicherung“ mitwirkenden Organisationen werden durch ihre Vertreter im Aufsichtsrat die Geschäfte des Unternehmens mitbestimmen und mitverantworten. Ihre Aufgabe ist es namentlich, in der Verwaltung die Bedürfnisse des praktischen Lebens zur Geltung zu bringen.

Der Aufsichtsrat

wird aus 25 Mitgliedern bestehen, von denen alsdann mindestens 12 den, mit der „Deutschen Volksversicherung“ im Vertragsverhältnis stehenden Organisationen angehören müssen. Bei der Verteilung dieser 12 Stellen wird auf die verschiedenen Gruppen der für die Volksversicherung in Betracht kommenden Erwerbstätigen (Arbeiter, Handwerker, Bauern, Landwirtschafter, etc.) Rücksicht genommen werden.

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und besteht aus einer oder mehreren Personen. Der allen als hervorragender Sozialpolitiker bekannte

Graf Posadowsky ist zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates der D. V. A. G. bestellt worden.

Die Interessen der Versicherenden werden außer vom Aufsichtsrat noch von einem

Verwaltungsbeirat

vertreten. Dieser besteht aus 25 Personen, die auf 5 Jahre aus dem Kreise der Versicherungsnehmer gewählt werden.

Der Verwaltungsbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber alljährlich einmal vor der Generalversammlung zusammen. Ihm ist über das Geschäftsergebnis Bericht zu erstatten und jederzeit über den Geschäftsbetrieb Aufschluß zu geben. Ueber Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Versicherungsbedingungen sowie über die Vorschläge für die Verwendung etwaiger Überschüsse zugunsten der Versicherenden ist er gütlichlich zu hören und kann beratige Maßnahmen selbständig Vorschlag bringen. Er hat das Recht, Beschwerden der Versicherenden entgegenzunehmen und wird

eine Schlichtungsausschuss für Streitigkeiten zwischen den Versicherenden und der „Deutschen Volksversicherung“ bilden.

Außerdem überträgt als kaiserlicher Kommissar der Geheimen Oberregierungsrat Dr. Kuemmeling aus dem Reichsamt des Innern das ganze Unternehmen, damit es unter allen Umständen seiner Zweckbestimmung getreu und erhalten bleibt. S. Vorsitzender des Vorstandes der D. V. A. G. ist der Heime Regierungsrat Dr. Roje beehrt worden.

Generalversammlung

Können die einzelnen Organisationen sich ebenfalls den wünschenswerten Einfluß verschaffen, indem sie durch den Kauf von Aktien an dem gemeinnützigen Unternehmen beteiligen und durch Sitz und Stimme auch in der Generalversammlung teilnehmen. Zu der Generalversammlung hat jeder Vertreter Zutritt.

Das Vermögen ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung bedandestelle, aus denen es stammt, anzulegen. Der Stand hat bei der Anlage des jeweils verfügbaren Bedarfs, soweit dies möglich und nach dem Gesetz zulässig, die Beilehungsgesuche der Versicherenden und berufenen ston zu berücksichtigen, die für die Volksversicherung Betrodt kommen.

Aus b allgemeinen Versicherungsbedingungen, die deutlich die Gemeinnützigkeit der D. V. A. G. erkennen lassen, sei: kurz das folgende erwähnt:

Keine ständige Untersuchung. Bei Einstellung der Prämienang entweder Ausstellung einer Beitragsfreien

Versicherung oder auf Wunsch sofortige bare Auszahlung des bedingungsmäßigen Rückkaufswertes. Wiederinanspruchnahme einer erloschenen oder beitragsfreien Versicherung gegen Nachzahlung oder durch Verlängerung der Prämienzahlung- und Versicherungsdauer. Volle Versicherungsprämie schon beim Tode nach nur einjährigem Bestehen; beim Tode im ersten Halbjahr Auszahlung der vollen Prämien. Beim Tode durch Unfall stets Zahlung der vollen Summe. Für freiwillige Zusatzversicherungen und für die Kinderversicherungen gleich günstige Bedingungen. Mitversicherung der Kriegsgesähr ohne Ertragsprämie nach fünfjährigem Bestehen der Versicherung in voller Höhe. Gewinnbeteiligung nach Ablauf von fünf Versicherungsjahren; die Dividende wird von der Gesellschaft mit 1/2 v. H. vorzinslich angelegt und mit der Versicherungsprämie über bei vorzeitiger Auflösung der Versicherung mit der Aufverteilung zusammen ausgegahlt.

Verschiedene Tarife sind für lebenslängliche Versicherung, für abgekürzte (gemischte) Versicherung, für Kinder- und Jugendversicherung und für abgekürzte Kinderversicherung aufgestellt; ihnen liegt 14tägige Prämienabgabe zugrunde. Die Höchstversicherungsprämie ist auf 1500 Mark festgesetzt.

Die Verwaltungskosten

sind entschieden niedriger wie die der größten privatsapitalistischen Versicherung, der „Victoria“. An Infassopositionen herausgabte die „Victoria“ z. B. im Jahre 1912 9,581 908 Mark oder 13,14 Prozent der Prämienannahmen. Bei der Deutschen Volksversicherung-Aktiengesellschaft ist für Infassoposten nur 9 Prozent festgesetzt, über die hinaus nicht gegangen werden darf. An Anwerbskosten für eine einzige Versicherung verbraucht die „Victoria“ 7,35 Mark. Die D. V. A. G. wird mit allen Anwerbskosten sicherlich weit unter der Hälfte dieser Summen bleiben.

Die Leistungsfähigkeit der D. V. A. G.

gegenüber der „Victoria“, der „Friedrich Wilhelm“, der „Leffentlichen Versicherung“ und der roten „Volksfürsorge“ müde an einigen Beispielen klar gemacht werden.

Nach Tarif 1 (Sterbegeldversicherung) ergibt sich, wenn man ein Eintrittsalter von 25 Jahren und 1 Mk. 14tägige Prämie zugrunde legt, folgendes Verhältnis in der Höhe der zur Auszahlung gelangenden Beträge:

Prämienzahlung Dauer	D. V. A. G.	Victoria	Friedrich Wilhelm	Leffentlich	Volksfürsorge
15 Jahr	630	fehlt	530	620	470
20 "	740	"	645	735	500
25 "	810	"	735	820	630
30 "	855	"	805	880	680

Bei Tarif 2, der sogenannten Versicherung auf den Todes- oder Erlebensfall (gemischte Versicherung) ergibt sich ein ähnlich günstiges Verhältnis, wiederum angenommen 1 Mark 14tägige Prämie und ein Eintrittsalter von 25 Jahren:

Prämienzahlung Dauer	D. V. A. G.	Victoria	Friedrich Wilhelm	Leffentlich	Volksfürsorge
15 Jahr	345	270	315	370	290
20 "	465	370	430	495	400
25 "	580	475	545	615	500
30 "	685	580	655	725	600

Wenn nach dieser Zusammenstellung eine Ueberlegenheit der Tarife der D. V. A. G. anscheinend nur gegenüber den privaten Gesellschaften und der Volksfürsorge vorliegt, während bei den „Leffentlichen“ eine noch höhere Leistungsfähigkeit, wenigstens bei dem Tarif 2, geboten wird, so ist dazu nur zu bemerken, daß die „Leffentlichen“ nach ihren ganzen rechnerischen Grundlagen keine Dividende zu gewähren in der Lage sind, wie sie ja auch keinerlei Verpflichtung hierzu in ihren Versicherungsbedingungen übernommen haben, während die D. V. A. G. vor vornherein mit Dividenden an die Versicherenden rechnet. Die mathematischen Grundlagen der D. V. A. G. sind solche, daß sie die Erbkommen der „Leffentlichen“ überholen werden, und sogar in der Lage sind, trotz ihrer hohen Anfangsversicherungssummen die Endversicherungssummen der privaten Gesellschaften trotz deren hohe Dividenden zum mindesten erreichen. Die D. V. A. G. ist eben ein gemeinnütziges Unternehmen, welches bei einer außerordentlich günstigen Finanzgrundlage denkbar billigt arbeitet und allen Gewinn fast reines den Versicherenden zuführen wird. Sie ist dadurch jeder Konkurrenz gewachsen.

Mit dem 1. Juli haben die sozialdemokratische „Volksfürsorge“ und die gemeinnützige „Volksversicherung-Aktiengesellschaft“ ihre Wirkksamkeit begonnen. Es werden daher in den nächsten Wochen auch die übrigen Volksversicherungsgesellschaften, die „Leofasse“, die „Leffentlich-rechtliche Volksversicherung“ (unter Führung des Herrn Geheimrat Kapp) und die beiden größten privatsapitalistischen Lebensversicherungsgesellschaften „Victoria“ und „Friedrich Wilhelm“ mit einer verstärkten Agitation eintreten, sodas die Volksversicherung alsbald den weitesten Kreisen als „erlösendes Weel“ angepriesen werden wird.

In dieser Situation obliegen den Vertrauensleuten und Funktionären der christlichen Gewerkschaften folgende Aufgaben:

1. Mit aller Kraft zu verhindern, daß die Arbeiterfreie, welche mit der Sozialdemokratie nichts zu tun haben wollen, sich der sozialdemokratischen „Volksfürsorge“ anschließen. Bei den Mitgliedern der christlichen Gewerkschaften besteht diese Gefahr nicht so sehr wie bei den Arbeitern und „kleinen Leuten“, die nicht orientiert sind, eigentlich aber auf unserm Boden stehen.

2. Diese genannten Kreise, die noch außerhalb der christlichen Gewerkschaftsbewegung stehen und auf die wir ein-

flüg haben, soll man, wenn sie sich versichern wollen, die gemeinnützige Deutsche Volksversicherung A.-G. dringend empfehlen.

3. Wer sich von den Mitgliedern der christlichen Gewerkschaften versichern will, soll seine Versicherung entweder mit der Deutschen Volksversicherung A.-G. oder mit der „Leofasse“ abschließen. Die Agitation für andere Versicherungsanstalten ist nicht gestattet innerhalb der christlichen Gewerkschaften.

4. In den christlichen Gewerkschaften ist die Agitation sowohl für die Volksversicherungsgesellschaft als auch für die Leofasse möglich und erlaubt. Natürlich muß sorgsam jeder Streit zwischen den Vertretern der „Leofasse“ und der Deutschen Volksversicherung A.-G. vermieden werden.

5. Die Mitglieder der christlichen Gewerkschaften, die sich in einer Volksversicherung versichern wollen, sollen dieses in der Regel nur bei den Vertrauensleuten der christlichen Gewerkschaften bzw. funktionellen Arbeitervereinen tun. Agenten und sonstige fremde Personen, die unseren Mitgliedern eine andere Volksversicherung aufzureden versuchen, weisen man ab.

6. Die Mitglieder der christlichen Gewerkschaften mögen sich auch in dieser „Volksversicherungssäure“ stets bewußt bleiben, daß die Gewerkschaftsbewegung erst die Voraussetzungen schafft und schafft wird, um Beiträge zu anderen Versicherungen leisten zu können. Der Gewerkschaftsgedanke darf durch die Volksversicherung nicht zurückgedrängt werden.

Arbeitsrecht.

Vom Boykott. Der Boykott bedeutet für den Boykottierten ein zweifaches. Einmal einen Schaden. Sein Absatz wird verringert oder gar gänzlich aufgehoben. Sodann einen Druck auf seine Willensfreiheit. Er soll eben durch die Schadenszufügung zu einer Veränderung seines bisherigen Verhaltens gezwungen werden. Er soll entweder etwas tun, was er bisher nicht getan hat (z. B. bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen gewähren), oder etwas unterlassen, was er bisher getan hat (z. B. Warenbezug von bestimmten Dritten einstellen), je nach dem Zwecke, der mit dem Boykott verfolgt wird. Dieser ist im Einzelfalle höchst verschieden. Bisher sind Boykotts über Händler und Produzenten verhängt worden, um sie zur Senkung der Preise, zur Gewährung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, zur Anerkennung einer Gewerkschaft, zur ausschließlichen Benutzung eines bestimmten Arbeitsnennens, zur Unterstützung einer Gewerkschaft im Lohnkampfe, zur Wahl in einem bestimmten parteipolitischen Interesse zu veranlassen.

Was sagt der Staat durch seine Gesetze dazu? Auszugehen ist davon, daß das Gesetz nicht jede Schädigung eines anderen und nicht jede Einwirkung auf den Willen eines anderen für unabweisbar erklärt. Es ist das auch ganz unmöglich, denn unser ganzes Wirtschaftsleben beruht auf der freien Konkurrenz, und Konkurrenz bedeutet Schädigung, Niederzwingung des Konkurrenten.

Rechtswidrig und zu erfassen ist aber der Schaden, der durch Vertragsbruch verursacht wird. Das gleiche gilt von dem Schaden, der einem anderen vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise zugefügt wird (§ 226 BGB.). Verboten und strafbar ist die Einwirkung auf den Willen eines anderen, wenn sie sich als Erpressung oder als Nötigung zum Eintritt zu einer Koalition darstellt (§ 253 StGB., 153 StG.).

Daraus ergibt sich für den Boykott folgendes: Nicht jeder Boykott verstößt gegen die Gesetze. Insbesondere kann man bezüglich des Boykotts, die zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zur Erzielung geringerer Warenpreise geführt werden, nicht sagen, daß sie unter allen Umständen zum Schadensersatz verpflichten oder daß ihr Androhung stets gegen ein Strafgesetz verstoße. Es kommt vielmehr für einen solchen Boykott darauf an, ob er nach der Auffassung aller billig und recht denkenden Menschen gerechtfertigt ist.

Im einzelnen aber sind folgende Regeln zu beachten, die der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Kammergerichts zugrunde liegen:

- 1. Un erlaubt ist der Boykott, der in Verbindung mit einem Tarifvertragsbruch verhängt wird. Solange ein Tarifvertrag läuft und von der Gegenseite respektiert wird, muß gewerblicher Friede herrschen.
2. Un erlaubt ist jeder Boykott, wenn durch ihn der Gegner an den Wettbewerb gebracht werden soll. Es gilt für unzulässig, dem Gegner im gewerblichen Kampfe den letzten Ausstößen abzugeben.
3. Un erlaubt ist jeder Boykott, der den Gegner zwingen soll, sein politisches Wahlrecht im Sinne der Boykottierenden auszuüben. Es darf also niemand zu dem Zwecke boykottiert werden, damit er den Kandidaten einer bestimmten politischen Partei wähle. Beim Wählen soll jeder nach seiner freien Überzeugung handeln.
4. Un erlaubt ist jeder Boykott, der verhängt wird, weil jemand nicht im Sinne der Boykottierenden gewählt hat. Es soll niemand zum Schanden gezwungen, bei der Wahl nach seiner Überzeugung gehandelt zu haben.
5. Un erlaubt ist jeder Boykott, der wegen eines Verhaltens verhängt wird, das bereits der Vergangenheit angehört, denn er erfolgt aus Rache. Ein reiner Racheboykott aber ist unzulässig.
6. Un erlaubt ist der Boykott, wenn die Schädigung, die er voraussetzbarer Weise mit sich bringt, in gar keinem Verhältnis zu dem erzielten Ziele steht. Es darf also nicht der Boykott über einen Arbeitgeber verhängt werden, weil er im Einzelfalle gegen seine Arbeiter ungerecht gewesen ist.

7. Un erlaubt ist der Boykott, durch den der Gegner gezwungen werden soll, die Ansprüche Einzelner aus dem Arbeitsverhältnisse zu erfüllen, z. B. dem A. und dem B. den rückständigen Lohn auszugeben. Für die Verwirklichung solcher Ansprüche stehen den Betroffenen geeignete Mittel, die Gerichte und Gerichtsvollzieher, zu Gebote.

8. Un erlaubt ist es, den Boykott zu verhängen, ohne vorher dem Gegner denselben unter Angabe der Gründe und des Zweckes mitgeteilt und ihm Gelegenheit zu friedlichen Verhandlungen gegeben zu haben. Er soll nicht der Gefahr des Mißmiss ausgelegt sein, ohne sie durch Nachgeben beseitigen zu können.

9. Un erlaubt ist der Boykott, durch den der Arbeitgeber zu dem Versprechen gezwungen werden soll, künftighin seine Arbeitskräfte nur noch durch den Arbeitsnachweis der Boykottierenden zu beziehen.

10. Un erlaubt ist das Boykottpostulieren, wenn der Boykott selbst un erlaubt ist. Aber auch wenn dieser berechtigt ist, so hat es sich „in bescheidener und unmaßhaltiger Weise“ zu vollziehen.

11. Un erlaubt und leicht strafbar ist die Androhung eines unerlaubten Boykotts.

12. Strafbar nach § 153 ist es, einem anderen als demjenigen, der durch den Boykott zu einem bestimmten Verhalten gezwungen werden soll, den Boykott anzudrohen, damit er auf die Seite der Boykottierenden teile.

13. An sich erlaubte Boykotts, wie diejenigen gegen Arbeitgeber zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, oder gegen Produzenten und Händler zur Erzielung niedrigerer Preise, werden un erlaubt, wenn sie mit unverhältnißvollen Mitteln geführt werden. Das ist der Fall, wenn der Boykottierte von den Boykottierenden öffentlich beschimpft und beleidigt wird, wenn über ihn bemutet oder auch nur scheltender Weise, wenn über ihn Tatsachen behauptet werden, die den Boykott zu fördern geeignet sind. Letzteres gilt besonders von der Verbreitung solcher Tatsachen, die eine falsche Anschauung über den Grund zum Boykott hervorzurufen geeignet sind. Es müssen deshalb im Falle eines erlaubten Boykotts stets die in den Zeitungen und in den Flugblättern zu veröffentlichenden Tatsachen und Aufrufe peinlichst auf ihre Wahrheit und maßvolle Form geprüft werden. Wer der Aufforderung zum Boykott Folge leisten soll, soll auch imstande sein, sich ein eigenes Urteil in der Sache zu bilden und sein Verhalten danach einzurichten.

Der Schneider als Hausgewerbetreibender.

Der Unterschied zwischen einem Heimarbeiter und einem Hausgewerbetreibenden — so heißt es in einem Urteil des Reichsgerichts vom 19. Dezember 1912 — ist nicht generell nach allgemeinen Merkmalen bestimmen, vielmehr kann die Frage nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände entschieden werden. Insbesondere ist es nicht angebracht, die Entscheidung nur davon abhängig zu machen, ob der Arbeiter nur für einen bestimmten Arbeitgeber oder für mehrere unbestimmte Arbeitgeber arbeitet, ob er die erforderlichen Rohstoffe selbst zusetzen vom Unternehmer geliefert erhält oder selbst stellt, ob er mit Gehilfen arbeitet oder nicht usw., weil alle diese Merkmale sowohl beim Heimarbeiter wie beim Gewerbetreibenden auftreten können. Weid stehen in wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Unternehmer, und was sie von einander trennt, ist das Maß der persönlichen Abhängigkeit vom Unternehmer. (Vgl. Gewerbe- und Kaufmannsgericht Nr. 10, 1913.)

In dem vorliegenden Falle handelte es sich um folgende Angelegenheit: Der Kläger war als Schneidergeselle bis zum 2. April 1910 bei dem Beklagten beschäftigt. Dann verlegte er seine Arbeitsstätte in seine Wohnung, arbeitete aber noch weiter für den Beklagten, und zwar bis zum 2. Januar 1911. Er zählte in der üblichen Weise seine Beiträge zur Krankenkasse und Invalidenversicherung, und auch der Meister bezahlte für den Gehilfen die üblichen Anteile. Vom 3. April an wurden aber die vollen wöchentlichen Beiträge in Höhe von 1,27 M. dem Kläger von Lohn in Abzug gebracht; denn der Arbeitgeber sah nunmehr den Kläger nicht mehr als Gehilfen, sondern als Hausgewerbetreibenden an. Der Kläger hingegen meinte, er sei immer noch selbständiger Arbeiter, also Heimarbeiter gewesen, der Meister hätte also auch weiter den auf ihm fallenden Anteil bezahlen müssen. Aus diesem Grund verlangte er für 39 Wochen die Rückzahlung von 18,48 M. Er wurde aber aus folgenden Gründen abgewiesen:

Wenn der Kläger den Heimarbeitern zurechnen will, so hätte der Beklagte die auf ihn entfallenden Beiträge von einem Drittel zur Krankenversicherung und e Hälfte zur Invalidenversicherung entrichten müssen. Diefem Falle wäre die Klageforderung gerechtfertigt. Ist der Kläger aber den Hausgewerbetreibenden zuzurechnen, so ist seine Forderung zurückzuweisen.

Es ist hier im besonderen zu untersuchen, der Kläger allenfalls von den Leistungen und Anordnungen des Arbeitgebers abhängig, also unfreiwilliger Arbeiter (Heimarbeiter) war. Er unterlag zweifellos der Sicherungspflicht, solange er als Gehilfe in der Werkstatt des Meisters arbeitete. Dann verlegte er seine Arbeitsstätte in seine Wohnung; diese Aenderung tat Kläger aus einer Entschliebung, nicht etwa auf Anordnung des Meisters. Zu Hause konnte er nach Belieben arbeiten — er tat selbst bestimmen, welches Arbeitsquantum er liefern wolle, nach der nicht bestrittenen Angabe des Beklagten konnte jeder Augenblick erklären, daß er für den Arbeitgeber nicht weiter arbeiten wolle. Es stand ihm auch das Recht für an-

dere Meister zu arbeiten; bezüglich Vereinbarungen waren nicht getroffen. Die Stoffe lieferte der Beklagte, während der Kläger die Nähmaschinen, sowie Söhren und Kadett auf eigene Kosten zu stellen hatte.

Das Gewerbegericht gelangte zu dem Ergebnis, daß der Kläger während der Beschäftigung in seiner Wohnung Hausgewerbetreibender war. Durch die Verlegung der Arbeitsstätte in seine Wohnung löste er das enge Band der persönlichen Abhängigkeit und gab dadurch zu erkennen, daß er in größerer persönlicher Freiheit seine Arbeit verrichten wolle. Demgegenüber kann es nicht ins Gewicht fallen, daß der Beklagte die Stoffe lieferte und die Entlohnung nach dem Tarifvertrage für das Schneidergewerbe erfolgte. Tiefe Umstände widerstreiten nicht der Tätigkeit eines selbständigen Hausgewerbetreibenden und entsprechen den vielfach in der Hausindustrie üblichen Verhältnissen.

Der Kläger war als Hausgewerbetreibender nicht versicherungspflichtig; wollte er die Rechte der Versicherten weiter genießen, so hatte er die vollen Beiträge selbst zu entrichten. Sein Anspruch ist daher ungerechtfertigt und daher abzuweisen.

Zur Beachtung!

Auf Grund des Artikel 100 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat folgendes bestimmt:

- I. Bei neu errichteten allgemeinen Ortskrankenkassen stellt für die ersten Wahlen der Vertreter im Ausschuss das Versicherungsamt Wählerlisten, getrennt für die Arbeitgeber und die Versicherten, auch dann auf, wenn die Wahlordnung die Aufstellung solcher Listen nicht vorschreibt. In der Wählerliste für die Arbeitgeber ist auch die Zahl der den einzelnen Wahlberechtigten nach der Szonung zukommenden Stimmen zu vermerken.
2. Das Versicherungsamt fordert die Wahlberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung auf, sich zur Eintragung in diese Wählerlisten zu melden. Eine besondere Benachrichtigung der einzelnen Wähler findet nicht statt, auch wenn die Wahlordnung sie vorschreibt.
3. Soweit sich Wahlberechtigte nicht rechtzeitig gemeldet haben, kann die Wahl nicht aus dem Grunde angefochten werden, daß diese Personen nicht in die Wählerliste aufgenommen sind.
4. Die oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde kann das Wahere bestimmen. Sie kann insbesondere bestimmen, wieweit Wahlberechtigte, die nicht in die Wählerlisten eingetragen sind, gleichwohl bei gebührender Ausweis über ihre Wahlberechtigung zur Wahl zugelassen sind, und wie dieser Ausweis erbracht werden kann.
5. Die vorstehenden Anordnungen gelten auch für die durch die Reichsversicherungsordnung neu in die Krankenversicherung einbezogenen Mitglieder der nach Artikel 15 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung ausgeschalteten allgemeinen Ortskrankenkassen und für die Mitglieder dieser Mitglieder. Die oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde kann Abweichungen anordnen oder beauftragen.
II.
1. Soweit bei neuerrichteten allgemeinen Ortskrankenkassen die Vertreter im Ausschuss oder die Mitglieder oder der Vorsitzende des Vorstandes am 1. Oktober 1913 noch nicht gewählt sind, nimmt das Versicherungsamt ihre Geschäfte selbst oder durch Beauftragte bis zum Zustandekommen der Wahl wahr.
2. Verträge, die das Versicherungsamt oder seine Beauftragten für diese Klassen mit deren Angestellten sowie mit Ärzten, Zahnärzten und -techniken, Krankenhäusern, Apotheken u. dgl. abgeschlossen, kann der genährte Klassenvorstand, sofern der Vertrag seinen früheren Termin vorschreibt, mit dreimonatlicher Frist bis zum 1. Oktober 1914 kündigen. Ein späterer Kündigungstermin soll nur im Notfall vereinbart werden; seine Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamtes.
3. Bei Streit zwischen den Klassenorganen und dem Oberversicherungsamt oder seinen Beauftragten über diese Geschäftsführung entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.
4. Die oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde kann das Wahere bestimmen.
III.
1. Alle aus der Durchführung der vorstehenden Bestimmungen entstehenden Kosten trägt die Krankenkasse.
2. Bei Streit legt das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) die Kosten endgültig fest.
Berlin, den 11. Juli 1913.

Der Stellvertreter des Reichslandtags: grz. Delbrück.

Bekanntmachung betreffend die weitere Amtsbauer von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bei Versicherungsanstalten. Am 12. Juli 1913. Im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 18. Juli 1913 wird folgendes veröffentlicht: Auf Grund des Artikels 4 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat bestimmt: Die Frist, die in der Bekanntmachung vom 25. November 1911 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1911 S. 725) für die Amtsbauer der gegenwärtigen Mitglieder der Ausschüsse der Versicherungsanstalten sowie der gegenwärtigen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in den Vorständen der Versicherungsanstalten (§ 76, § 74 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes) vorgesehen ist, wird bis zum 31. Dezember 1914 verlängert. Berlin, den 12. Juli 1913. Der Reichslandtag. A. M. Colpar.

Verbandsnachrichten. Mitglieder! Wahr! Euch durch pünktliche Beitragszahlung Eurer Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterstützung verwirkt. Wir dem Erscheinen dieser Nummer ist der 32. Bodenbeitrag für 1913 fällig, wozuf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Mayfair Fashions Zuschneide-Akademie



Wer das Zuschneiden zu erlernen beabsichtigt und sich nicht den soeben erschienenen Prospektus der M. F. Z. A. senden läßt,

dem fehlt es an Umsicht! Deutsche Filiale Hannover, Langelaube 50.

Hochlohnende Erfindung für Schneiderinnen u. Nähschulen.

Ein neues patentamt. geschüt. Zuschneidesystem (ohne Schnittmuster) äußerst praktisch u. leicht zu erlernen, soll bezirksweise abgegeben werden. Erforderliches Kapital 100-300 M., je nach Größe des Bezirts. Anfr. an Frau M. Menning, Eßlingen a. Neckar, Obertorstraße 28.

Zuschneideschule

J. KUMPAN Schneidermeister

BERLIN SW 48 FRIEDRICH-STRASSE 15 Fernspr.: Amt Moritzpl., Nr. 5951

Erfüllteste Fochlehranstalt für Zuschneidekunst der gefamten Herren- und Damen-Garderobe. Eigenes in langjähriger Praxis belienis erprobtes und bewährtes System

SCHNELL-KURSE! TAGES-KURSE! ABEND-KURSE! Deg. der Kurse jederzeit bei vorher. Anmeldung

Vorzüglich sitzende Schnittmuster für alle Zwecke der modernen Herren- und Damen-Schneiderlei Lehrbücher zum Selbstunterricht Prospekte kostenfrei

Bügelöfen massive Bügeleisen Kohlen-Bügeleisen fabriziert Alfons Fischer Feuerbach (Witbg.) Prospekte gratis.

H. Kojemeier's Zuschneide-Schule Bremen 50

Wesmerstr. 17. * Anfang der Unterrichts-Kurse am 1. und 18. jeden Monats. Die modernen Oberfleider. Lehrbuch u. Selbstunterricht. Inhalt: Röcke, Saccos, Paletots, Hüter, Raglan, Frack, Smoking, Westen, Kermel, Litorea, Joppen, Westejacke, Anobensjacket, Bluse und Leibchen, Preis 5 M. Der neueste Kofenschnitt. Lehrbuch zum Selbstunterricht. Inhalt: Halbweite Kofe, enge Kofe, weite Kofe, Dikbauch, Stiefelh., einnähtige Stiefelh., Pumpst., Bindig Breches Weste-Kofe für Offiziere der Kaiserl. Marine, O u. Z beinhalten, Kofhosen, Anobensjoke, Preis 4 M. Beide Bücher sind dauerhaft u. elegant geb. Schnittmuster-Versand für Herren- u. Damen-Garderoben. Prospekt gratis und franco.

Wer grau ist, sieht alt aus! Bestes Haar- und Bartfärbemittel ist Bitter's Banar-Haarfarbe 1 Flac. à 1 M. Allein echt von: Fr. Bittel & Co., Prag. Ueberall zu haben. Versand für Deutschland: Lindenapothete Leipzig. Zu haben in Berlin bei Franz Schwarzjoke, Leipzigerstr. 56.

Schneider-Bügelöfen fertigen als Spez. schon von 26 M. an. Bügeleisen von 2 Mark an. Spar-Gasbügelöfen billig. Prospekt gratis. Gebrüder Bettinger Freiburg i. B.

F. Zwicky Wallisellen bei Zürich liefert bekanntlich das Beste in Realen und Schappe

Näh-Knopfloch- und Maschinen-Seiden. Alle Aufmachungen.

Zuschneide-Schule von A. Jürgens

Schneidermstr., Berlin, Friedrichstr. 216. Filiale Riga (Rußland) Kurse im Zuschneiden in Zivil-, Uniformen-, Damen-Garderobe beginnen jeden 1. u. 16. i. Mt. Leichtes und praktisches System. Höchste Auszeichnungen. Fachlehrer an mehrer. Handwerkskammern. Gediegenste Ausbildung. Große Zuschneider Nachfrage. Schnittmuster-Verlag. Lehrbücher zum Selbstunterricht. Verlangen sie Prospekt.*

Berliner Schneider-Akademie von RUDOLF MAURER

Inh. ALFRED MAURER Berlin W 8, Friedrichstraße 65a, Ecke Mohrenstraße Zuschneide-Lehranstalt I. Ranges für Herren-, Damen- und Wäscheschneiderlei

Verlag von Lehrbüchern zum Selbstunterricht für Damen- und Herrenschneiderlei, Modejournale und Fachschriften Internationaler Stellennachweis Prospekte gratis Schnittmusterversand



150 Schnittmuster kosten nur M. 2.00. Für Ananen- und Wädchenbeilebung, in jedem Alter, für jede Form u. Maçart passen. L. Müller, Schwerin, Läderstr. 58.

Reitbefahleler in Samisch u. Chrom-Stegleleder schwarz und selbst-aran empfielt billigst Andreas Bauer Weisgerbermeister, Rosenheim i. Oberbayern.

Holzkohlen, rauchfrei, für Bügeleisen, Sennener M. 4.50, ab hier gegen Nachnahme versendet Peter Hemmler jr., Solingen.

Stridmaschine fast neu für M. 180 abgegeben bei J. Hartmann, Karlsruhe, Leopoldstr. 33 II.

Französisch Englisch Italienisch liest oder lernt man rasch und gründlich, wenn Vorkenntnisse schon vorhanden, mit Beihilfe einer französischen englischen oder italienischen Zeitung. Dazu eignen sich ganz besonders die vorzüglich redigierten und bestempfohlenen zweisprachigen Lekt- u. Unterhaltungsbücher. Le Traducteur The Translator II Traduttore Probenummern für Französisch, Englisch oder Italienisch kostenlos durch den Verlag des Traducteur in La Chaux-de-Fonds, Schweiz

3-400 Mark monatlicher Verdienst durch Uebernahme der Vertretung f. mein gef. gesch. Zuschneidesystem, Allen-Voran. Radweiser vorzüglich. Erfolge! Anfr. an Fr. M. Menning, Eßlingen a. N. Obertorstr. 28.

Genua-Cord (Manchester) schwer 10 m à 16,50, schwerer Zwirn à 18,50, schwerste Qualität mit Zwirnketten à 20,50 Mark franko Nachnahme versendet alle Farben Mechanische Weberei Th. Lensing, Bocholt. Nur an Schneidermeister.

Wilh. Hobrecht Tuchversandhaus Begründet 1886 Berlin G 2, Neue Promenade 4 gegenüber Bahnhof Börse.

Otto Hahn, Cottbus Tuchengros u. Tuchversand Pa Qualitäten in Tuchen, Bukskin und Paletotstoffen Erstklassige Musterkollektionen für die Herren Schneidermeister gratis u. franco.

Damentuche * Schneiderartikel Absatz- und Bezugsquellen durch Otto Kleine Berlin SW 47. Hermann Oesterreich Berlin S. Kotbusser Damm Nr. 24 Kautschuk-Stempel für In- und Ausland Muster gratis.

Die wunderbare Trikol-Wäsche liest nicht ein. Wäschescheitungen. Jedes billig. Normal Reform Porz. Auch Wäsches. Combination. Versand an Private. Katalog und Proben franco u. d. Stempel u. Gern-Fabrik Georg Koch, Hoflieferant in Erfurt W 183.

Suche für sofort tüchtigen Großhändler nicht über 20 Jahre alt. Edw. Handlung, Schneidermeister. Mödenberg, Bezirk Halle.

Tüchtige Schneider finden lohnende Beschäftigung bei Marinebekleidungsamt Kiel. Man wolle sich stets auf unsere Zeitung beziehen!

Für meine Herren-Wasch-Abt. suche einen jüngeren Zuschneider mit gew. Auftreten, welcher über einen sicheren Schnitt verfügt für bald oder später. Off. mit Zeugnisabschr., Photogr., Ang. d. Gehaltsanspr. ohne St. Wilhelm Kosteritz, Bernsdorf i. Anh.